Wien, Donnerstag den 11. October 1877. X. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

I.

(Schluß.)

Wir wenden uns nun dem Schlußabsatze, Alinea 3, von Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu [11]).

Derselbe trifft eine in mehrfacher Beziehung ganz specielle Bestimmung. Während Alinea 1 und 2 den ganzen Staat im Auge haben, beschränkt sich Alinea 3 von vorneherein auf einzelne Theile desselben, nämlich auf die „Länder, in welchen mehrere Volksstämme wohnen", während in Absatz 1 und 2 die Principien nationaler Gleichberechtigung ganz allgemein oder doch in mehrfacher Hinsicht (Schule, Amt, öffentliches Leben) ausgesprochen werden, ist in Absatz 3 nur eine einzelne Frage des öffentlichen Unterrichtes normirt. An den öffentlichen Unterrichtsanstalten mehrsprachiger Länder sollen derartige Einrichtungen getroffen werden, daß die Schüler jedes Stammes die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten, zur Erlernung einer zweiten Landessprache aber nicht gezwungen werden können, dies normirt Alinea 3.

Um dieser singulären Bestimmung den richtigen Platz im Rechtssysteme anzuweisen, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen, welche Forderungen man auf Grund der nationalen Gleichberechtigung überhaupt an die Schule stellen kann.

Das Minimum nationaler Ansprüche ist die Forderung, daß die Muttersprache überhaupt gelehrt werde.

Dieser Forderung ist schon durch die ersten Absätze des Artikel 19 unbedingt entsprochen. Die Volksschule muß diesen Unterricht ertheilen und die Mittelschule nicht minder, wenn irgend eine andere österreichische Sprache an derselben als Lehrgegenstand tradirt wird. Nur jene Mittelschule, welche Unterricht in einer österreichischen Sprache überhaupt nicht ertheilt, z. B. ein französisches oder lateinisches Gymnasium, könnte von dem Vortrage der Muttersprache der Schüler absehen. In welcher Ausdehnung die Muttersprache als Lehrgegenstand behandelt werden muß, darüber fehlt in dem Staatsgrundgesetze selbstverständlich eine directe Bestimmung, nur indirect ist durch das feststehende Princip der Gleichberechtigung dahin Vorsorge getroffen, daß die Muttersprache hinter keiner anderen österreichischen Sprache zurückgesetzt werden darf.

Die zweite nationale Forderung betrifft stets die Unterrichtssprache. National soll die Schule sein, in allen Gegenständen soll die Muttersprache das Medium des Unterrichtes bilden!

Auch diese Forderung wird in dem Staatsgrundgesetze erhört, denn, wie wir ja weitläufig ausgeführt, ist die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in der Schule anerkannt; das Princip steht fest, nur die Ausführungsgesetze und -Verordnungen und — die Ausführung lassen vielfach auf sich warten.

Die Tendenz nach nationaler Freiheit geht aber noch weiter, sie kämpft gegen jeden unmotivirten Zwang zur Erlernung einer fremden Sprache. Und sie thut es sowohl deßhalb, weil die Ueberhäufung mit fremden Sprachen die Ausbildung in der Muttersprache beeinträchtigen und gefährden kann, als auch deßhalb, weil das Streben nach Bewahrung nationaler Eigenart bis zu gewissem Grade nothwendig zur Isolirung treibt und der Aufnahme fremden Wesens widerstrebt.

Diesem Streben trägt nun Alinea 3 Rechnung. Es ist hier allerdings nicht ausgesprochen, daß Niemand zur Erlernung einer anderen

---

[11]) Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Die Textirung von Alinea 3 hatte nach dem Ausschußentwurfe des Abgeordnetenhauses anders gelautet als jetzt; dort hieß es nämlich, daß auch die „Minoritäten" mehrsprachiger Länder von dem Zwange zur Erlernung einer zweiten Landessprache frei sein sollen, während jetzt diese Freiheit „jedem" Volksstamme eingeräumt wird. Diese vom Abg. Hanisch beantragte Aenderung ist eine völlig correcte, desgleichen die Motivirung des Antrages; wenn das Princip der Gleichberechtigung einmal anerkannt ist, so ist die Gleichstellung der Majorität und Minorität selbstverständlich, und wenn man einen Unterschied schon machen wollte, so wäre ein qualitativer und nicht ein quantitativer am Platze gewesen. Allein trotz dieser formellen Aenderung, welche von dem Größenverhältniß der Nationen absieht, bleibt das ursprüngliche Motiv des Gesetzes das gleiche; die Absicht, numerisch schwächere, aber in der Cultur höher stehende Stämme davor zu schützen, daß die nationale Majorität eines Landes sie durch die Landesgesetzgebung zur Erlernung der unentwickelteren Sprache der Mehrheit zwinge, beherrscht den Entwurf sowie die Schlußredaction des Absatzes 3 in Artikel 19.

Sprache als seiner Muttersprache gezwungen werden könne, wie man wiederholt schon interpretiren wollte, aber die Abwehr gegen einen bestimmten Zwang liegt in dem Satze. Die Aufforderung zur Unbildung, welche in einer principiellen Beschränkung auf die Muttersprache liegen würde, ist glücklich vermieden. Kein Hinderniß steht z. B. dem obligatorischen Unterrichte in der französischen oder englischen Sprache entgegen, denn außerösterreichische Sprachen werden ja von dem Wechselverhältniß der österreichischen Sprachen überhaupt nicht berührt und dieses allein ist von dem Staatsgrundgesetze geregelt. Aber auch österreichische Sprachen können neben der Muttersprache zu obligaten Lehrgegenständen gemacht werden; das Gesetz verwehrt nur, daß der Zwang zur Erlernung einer Sprache auferlegt werde *aus bestimmten politischen Rücksichten*, nämlich, daß man auf Grund der Landesangehörigkeit zur Erlernung einer zweiten Sprache verpflichtet werde. Der Zwang wird, wie wir schon einmal bemerkt, stets am brutalsten geübt, wenn er im engen Kreise zur Anwendung gelangt, deßwegen ist das Staatsgrundgesetz hier helfend eingetreten. Das Ziel des Staatsgrundgesetzes ist nur insoferne nicht erreicht, weil jetzt nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes eine zweite Landessprache durchaus nicht Obligatgegenstand sein darf, auch dann nicht, wenn sie ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Landessprache unstreitig zu einer solchen Stellung gelangt wäre. Dies ist mehr, als das Princip nationaler Freiheit verlangt, und eine ganz äußerliche Anwendung des Princips der Gleichberechtigung, so daß darüber, daß das Staatsgrundgesetz über sein Ziel hinausgeschossen, wohl kein Zweifel bestehen kann. Die deutsche Sprache z. B. kann nun in einem Lande, in welchem sie nicht Landessprache ist, wie in Dalmatien, ohne weiteres als obligater Lehrgegenstand (auch für Nichtdeutsche) eingeführt werden, in Böhmen oder Steiermark aber hat man kein Recht, die Slaven zur Erlernung der deutschen Sprache zu verpflichten, obwohl hier neben den für Dalmatien maßgebenden Rücksichten noch andere im entgegengesetzten Sinne entscheiden sollten.

Die schweren Mißstände, zu welchen ein solcher extremer Formalismus führen muß, haben verschiedene Versuche der Abhilfe hervorgerufen. Man hat vor allem darnach getrachtet, das staatsgrundgesetzliche Veto durch die Auslegung zu beschränken, eine Sprache könne zwar deßwegen allein, weil sie eine Landessprache sei, nicht obligatorisch in die Schule eingeführt werden, wohl aber dann, wenn sie zugleich eine Cultursprache sei; denn auf diese Weise würden die Deutschen und Italiener des Zwanges ledig, eine slavische Sprache zu lernen, nicht aber umgekehrt. Wenn man sich erinnert, daß die ganze in Rede stehende Bestimmung dem Widerstreben der Deutschen in Böhmen gegen das böhmische Sprachenzwangsgesetz ihren Ursprung verdankt, so ist ein innerer Zusammenhang zwischen den Bestrebungen, Alinea 3 dem Artikel 19 einzufügen, und der gedachten Auslegung wohl erkennbar. Allein trotzdem muß die letztere verworfen werden. Es ist durchaus unzulässig, dem klaren Wortlaute des Staatsgrundgesetzes Gewalt anzuthun, um wenn auch noch so berechtigten Interessen Rechnung zu tragen, und diejenigen, welche zum Schutz in eigener Sache eine allgemeine gesetzliche Anordnung hervorgerufen, müssen sich gefallen lassen, daß letztere auch gegen sie selbst verwerthet werde. Das Staatsgrundgesetz endlich, und dies ist das durchschlagende Argument, hat eben, an der Unparteilichkeit der Richter in nationalen Fragen verzweifelnd, die Gelegenheit zu den schwierigen Untersuchungen nationalen Charakters beseitigen wollen, es kann daher nicht in der Absicht des Grundgesetzes gelegen sein, gerade die Entscheidung über die heiklichste aller nationalen Fragen, ob nämlich eine Sprache eine Cultur- oder Rusticalsprache sei, zu provociren. Die Gesetzgebung ist in diesem Falle eben auf einem rein formalistischen Standpunkte angelangt, und es kann dies nicht Wunder nehmen, da das Princip, welches dem Artikel 19 überhaupt zu Grunde liegt, ein rein formales ist.

Als der jähe, in einseitiger Richtung erfolgte Abschluß eines Stadiums erregter politischer Kämpfe ist die Decemberfassung zu betrachten und zu beurtheilen, die Eigenschaften, die hieraus resultiren, das Sprunghafte und Eilfertige, treten daher auch bei den einzelnen Staatsgrundgesetzen, speciell bei jenem über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hervor. Die Mißlichkeiten, welche sich vor allem bei dem letzteren aus der theoretisirenden Natur von Grundrechten ergeben, die Schwierigkeit nämlich, Grundsätze ohne die erforderlichen gesetzlichen Handhaben in's Leben überzuführen, tauchen fast an allen Stellen auf. Bei Art. 19 haben dieselben jedoch vielleicht auch ihr Gutes. Sie hindern vielleicht den plötzlichen Bruch mit allen historisch gegebenen Verhältnissen, welcher, wie wir gezeigt zu haben glauben, in dem Art. 19 enthalten ist. Wir müssen nur untersuchen, ob die Sätze des Art. 19 wirklich bloß Grundsätze für die Legislation und Administration enthalten oder ob doch einzelne Bestimmungen von unvermittelter Geltung in denselben vorkommen.

In der Hauptsache ist Ersteres allerdings der Fall. Wenn im Art. 19 ausgesprochen wird, jeder Volksstamm habe ein unverletzliches Recht auf Pflege seiner Nationalität und Sprache, so ist es klar, daß nur eine sehr entwickelte Gesetzgebung die Bedingungen und Grenzen dieser Pflege zu bezeichnen im Stande ist, daß ferner eine Reihe von Verwaltungsacten nöthig ist, um eine solche Gesetzgebung in's Leben überzuführen. Desgleichen erfordert die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung im Amte, so weit Amtshandlungen der Behörden selbst in Frage kommen, eine Fülle von legislativen und administrativen Maßnahmen, um die Formen und Organe zu schaffen, in welchen und durch welche dem neuen gesetzlichen Princip entsprochen werden soll. Ueber alle diese Punkte kann auch nicht der geringste Zweifel obwalten. Der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses selbst hat lediglich Alinea 3 als eine dispositive Bestimmung von unmittelbar praktischer Bedeutung, Alinea 1 und 2 aber als echte Grundrechte, nämlich als die Fixirung von Grundsätzen betrachtet [12]). In dem Gesetze ist aber die Grenzlinie nicht ganz genau an dieser Stelle gezogen, das Gesetz spricht, wie wir glauben, mehr aus, als der Ausschuß gewollt, und die Scheidung zwischen Princip und Disposition muß nach tiefer eindringenden Gesichtspunkten vorgenommen werden, als nach dem äußerlichen Gegensatz von Absatz 1, 2, 3. Wie mit den Staatsgrundgesetzen überhaupt, so verhält es sich speciell auch mit Artikel 19 der Grundrechte. Manche Bestimmungen, anscheinend nur theoretischer Natur, sind doch sofort und unmittelbar ins Leben getreten, nämlich, um mit den Worten einer juristischen Autorität zu sprechen, 1. jene, welche eine Erweiterung des allgemeinen Kreises der Freiheit oder des Umfanges der Rechtsfähigkeit, es sei aller Staatsbürger oder einzelner Classen derselben, enthalten, oder 2. jene, welche solche positive Anordnungen oder concrete Rechtserweiterungen enthalten, die zu ihrem unmittelbaren Inslebentreten nicht erst noch eines eigenen Gesetzes oder einer Verordnung bedürfen [13]). Und abgesehen von dieser unmittelbar reformirenden Kraft, fügen wir hinzu, wohnt auch dem rein doctrinär formulirten grundrechtlichen Principe die Macht inne, daß es die Rechtswirksamkeit eines neuen Verordnungs- oder Verwaltungsactes ausschließt, welcher dem einmal anerkannten Grundsatze widerstreitet.

Wenden wir diesen Gesichtspunkt auf unseren Fall an, so ergibt sich folgendes Resultat.

Für das Erste behaupten auch die abstract formulirten Principien von Alinea 1 und 2 ihre Bedeutung darin, daß sie nicht nur einen moralisch verpflichtenden kategorischen Imperativ für die Gesetzgebung aussprechen, sondern auch Schranken aufstellen für eine einschränkende Action der öffentlichen Gewalt. Ueber die Giltigkeit von Verordnungen haben nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Gerichte zu entscheiden, eine jede Verordnung, welche den entwickelten grundrechtlichen Principien widerstreitet, wird daher auch im Verwaltungsrechtsstreite angefochten werden können. Mit anderen Worten, das grundrechtlich fixirte Princip der nationalen Gleichberechtigung hat für sich allein keine derogirende Kraft einer lange aufgebauten Gesetzgebung, festgewurzelten Einrichtungen gegenüber, die auf anderen Principien be-

---

[12]) Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: Berichterstatter Dr. Sturm: „Im Artikel 18 (jetzt 19) wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und -Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche und Forderungen vernommen werden. Nur mit Rücksicht auf die den Landesvertretungen zugedachte Erweiterung der Autonomie in Schulsachen und in Erwägung der dem Willen des Einzelnen und der Neigung ganzer Volksstämme oft so gewaltsam entgegenstehenden Einrichtungen der Unterrichtsanstalten in Ländern, in welchen verschiedene Volksstämme wohnen, glaubte der Ausschuß, daß für die nationalen Minoritäten ein der wahren Gleichberechtigung entsprechender Schutz gegen den Sprachenzwang im Unterrichtswesen grundgesetzlich geschaffen werden müsse".

[13]) *Unger*, der Einfluß der Staatsgrundgesetze auf die bestehende österreichische Gesetzgebung, allgemeiner Theil, Wien, Manz, 1868.

ruhen, die Proclamirung eines abstracten Grundsatzes vermag für sich allein noch nicht, dem ganzen Staatswesen ein anderes Gepräge zu geben, wohl aber genügt die feierliche Anerkennung der sprachlichen Parität, um wenigstens zu verhindern, daß im Verordnungswege neue, diesen Grundsatz verleugnende Einrichtungen getroffen werden.

Sodann ist es klar, daß wenn vor der Erlassung der Staatsgrundgesetze allgemeine Rechts- und Freiheitsbeschränkungen einzelner Nationalitäten bestanden hätten, wenn irgend einer Sprache die Fähigkeit zum Gebrauche in Amt oder Schule principiell negirt oder einer anderen das Privilegium des Gebrauchs zu Amts- oder Unterrichtszwecken zugestanden gewesen wäre, diese Schranken durch die Staatsgrundgesetze ipso facto hätten hinwegfallen müssen.

Allein auch in anderer Richtung, in ganz speciellen Bestimmungen, äußert sich die unmittelbar praktische Wirkung des Artikel 19.

Wenn die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im Amte und öffentlichen Leben vom Staate anerkannt ist, so kann der Staat allerdings nicht sofort dazu verhalten werden, sich aller Sprachen im Aemterorganismus im gleichem Maße zu bedienen, wohl aber kann das Recht für Jedermann, im Verkehr mit den Behörden oder im öffentlichen Leben überhaupt seine Sprache zu gebrauchen, ohne jede Uebergangsbestimmung in's Leben treten

Die bestehenden, vom Staate erhaltenen Schulen, in welchen vielleicht eine oder mehrere Sprachen bevorzugt werden, können und dürfen ihren sprachlichen Charakter nicht ohne weiteres ändern, wohl aber ist die Bahn gebrochen, welche neue Gründungen in jeder Sprache gestattet

Vor allem aber wird sich die befreiende Natur des Artikel 19 in seinem letzten Theile zeigen können, welcher gegen den Sprachenzwang gerichtet ist, wo es also nur darauf ankommt, eine Freiheitsbeschränkung hinwegzuräumen. Daß die Fassung dieses Absatzes nur einen Imperativ bezüglich der Einrichtung der Schulen ausspricht, sich also an die Verwaltung, nicht an die Staatsbürger wendet, kann fürwahr nicht von entscheidender Bedeutung sein. Die Tendenz eines Gesetzes, welches die subjectiven Freiheitsrechte sicherstellen will, kann unmöglich dahin gehen, die Staatsbürger mit der Erfüllung eines Freiheitsbedürfnisses an den guten Willen der Verwaltung zu weisen, wo die letztere Bedingungen zur Realisirung dieses Strebens gar nicht zu schaffen hat. In allen jenen öffentlichen Unterrichtsanstalten, in welchen der Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache neben der Unterrichtssprache oder neben der Muttersprache auferlegt war, mußte dieser Zwang sofort mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes entfallen, dies ist unseres Erachtens unleugbar Die Untersuchung, ob diese Wirkung auch in Böhmen, trotz des durch ein Landesgesetz statuirten Sprachenzwangs, durchgriff, ob also Landrecht durch Reichsrecht gebrochen werden konnte, ist heute völlig gegenstandslos, da das bezügliche Landesgesetz in diesem Punkte längst schon durch ein anderes Landesgesetz auch formell beseitigt ist [14])

Wir haben bis hieher in Kurzem erörtert, welche zwingende rechtliche Bedeutung den einzelnen Bestimmungen des Art. 19 der Grundrechte innewohnt, und gefunden, daß einige wenige unmittelbar in's Leben eingreifen und die abstract formulirten Principien wenigstens insoferne, als sie ein willkürliches Vorgehen der öffentlichen Gewalt verhindern. Nunmehr haben wir zu fragen, wie gegen eine Verletzung der nachgewiesenen „unverletzlichen" Rechte Abhilfe gesucht werden könne.

Die Klage bei dem Reichsgerichte kommt hiebei zunächst in Betracht. Soll dieselbe statthaft sein, so muß die Verletzung des Art. 19 die Verletzung eines den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes involviren, es ist daher, da an der Gewährleistung durch die Verfassung nicht zu zweifeln ist, von entscheidender Bedeutung, ob das Recht der nationalen Gleichberechtigung als ein politisches Recht betrachtet werden kann.

Wer die politischen Kämpfe Oesterreichs in den letzten 30 Jahren auch noch so oberflächlich kennt, wer da weiß, daß dieselben lange Zeit fast ausschließlich und stets vorwaltend von den nationalen Gegensätzen beherrscht waren, der wird wohl von vorneherein sehr geneigt sein, den politischen Charakter der nationalen Gleichberechtigung zu concediren. Allein, wenn wir auch hievon absehen, so scheint uns die Subsumtion der nationalen Rechte unter die politischen schon deßwegen statthaft, weil das Grundgesetz über das Reichsgericht nach unserer Auffassung, die wir schon einmal [15]) eingehend entwickelt haben, unter den zu schützenden politischen Rechten keine anderen als öffentliche Rechte überhaupt versteht. Wird dies zugegeben, so spitzt sich die Frage, ob die nationalen Rechte zur Vertretung vor dem Reichsgerichte geeignet sind, nur dahin zu, ob der Umstand, daß die Grundrechte in der Hauptsache von der Gleichberechtigung der Volksstämme handeln, das Gesetz über das Reichsgericht aber nur politische Rechte der Staatsbürger kennt, die nationalen Rechte als Rechte, welche nur einer Collectivpersönlichkeit zustehen, von der Verfolgung vor dem Reichsgerichte ausschließt. Wir glauben, diese Frage ohne Zaudern verneinen zu dürfen. Der Organismus der Nationen ist ein so unvollendeter, daß das Subject der Gesammtheit rechtlich ganz unfaßbar ist. Es hieße daher die nationalen Interessen, welche die Verfassung doch unter ihre besondere Obsorge nehmen wollte, völlig schutzlos erklären, wenn man die nationale Gesammtpersönlichkeit als das klagberechtigte Subject in's Auge faßte. Diese Consequenz schon nöthigt dazu, jeden Volksgenossen als Anwalt seines Stammes zu acceptiren, und dies um so mehr, als die Eigenschaft der Nationalität doch zumeist an den einzelnen Stammgenossen verletzt wird. Hiebei hat man aber auch stehen zu bleiben. Jede andere Vertretung ist unzuläßig, es ist z. B. nach unserer Ansicht durchaus unbegründet, Gemeinden das Klagerecht wegen Verletzung nationaler Rechte zuzugestehen, da das Reichsgericht nur über die Verletzungen der den Staatsbürgern verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechte zu erkennen hat [16]).

Ueber die Frage, ob neben der reichsgerichtlichen Judicatur, welche lediglich die objective Rechtsverletzung constatirt, auch die cassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes platzgreifen könne, haben wir uns an der oben citirten Stelle verbreitet. Wir verweisen auf die dort gegebene Auseinandersetzung und fügen hier nur noch bei, daß man in der Praxis sich allerdings bemüht hat, die nationale Frage auf indirectem Wege vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofes zu bringen [17]).

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verjährung des durch den § 32 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 eingeräumten Vorzugsrechtes der l. f. Steuern wird (nach Analogie des § 14 der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1855, Z. 181) durch die executive Intabulation des steuerämtlichen Rückstandsausweises unterbrochen.

In der Executionssache des k. k. Aerars gegen Joseph B. wegen eines Steuerrückstandes im Betrage von 396 fl. 73 kr. sammt Anhang wurde bei der dritten Feilbietung das Haus des Executen veräußert.

Mit dem Meistbotsvertheilungsbescheide des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt vom 2. October 1875, Z. 5076 wurden dem k. k. Aerar bloß die dreijährigen Steuerrückstände zugewiesen und das k. k. Ober-

---

[14]) Nach unserer Ansicht ist ein unmittelbarer Eingriff der Grundrechte in das durch die Landesgesetzgebung geschaffene Recht in allen jenen Fällen möglich gewesen, in welchen das durch die Landesgesetzgebung ergriffene Gebiet kein dieser ausschließlich vorbehaltenes, sondern ein zugleich der Reichsgesetzgebung offenstehendes war. Die Unterrichtsangelegenheiten sind nun nach den Landesordnungen von 1861 ein den Landtagen ausschließlich vorbehaltenes Gebiet nicht gewesen, sondern es standen diesen „in Betreff der Schulangelegenheiten" nur „die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze" zu; es kann daher in der particulären Regelung einer speciellen Unterrichtsfrage kein Grund gefunden werden, um den österreichischen Staatsbürgern ein grundrechtlich zugesichertes Recht zu verkümmern, welches ihnen auch ohne Staatsgrundgesetze durch ein Reichsgesetz, z. B. ein allgemeines Unterrichtsgesetz, unstreitig hätte erworben werden können.

[15]) Vgl. Nr. 23 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift. Zu den dort citirten fremden Stimmen, welche die in Rede stehende Frage behandeln, ist nachzutragen: Rosas, Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, allg. österr. Gerichtszeitung, 1872, Nr. 27—29. Diese Arbeit ist in den Studien über das Vereinsrecht wohl berücksichtigt worden, die Citation derselben ist aber aus Versehen unterblieben.

[16]) Das Reichsgericht selbst hat sich in seinem Erkenntnisse vom 25. April 1877, Z. 91, auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt.

[17]) Man hat bei einer angeblich rechtswidrigen Entscheidung über die Unterrichtssprache an einer neu zu errichtenden Schule die Form gewählt, zu behaupten, daß die Verpflichtung der Gemeinde zu Schulleistungen nicht unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgt sei, und den Verwaltungsgerichtshof zu der Entscheidung veranlassen wollen, die Verpflichtung der Gemeinde bestehe nur einer Schule mit der Unterrichtssprache a und nicht einer mit der Unterrichtssprache b gegenüber. Vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1877, Z. 328 (Nr. 70 der von Dr. Adam Freih. v. Budwinski zusammengestellten Sammlung.)

landesgericht in Graz bestätigte mit Erledigung vom 10. November 1875, Z. 10.695 den erstrichterlichen Bescheid, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 14 der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, Z. 181 und der Erläuterungsverordnung vom 13. December 1852, Z. 256 im Falle der Erlöschung des den Gebührenrückständen durch den § 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 eingeräumten gesetzlichen Vorrechtes nur das Pfandrecht in der dem Zeitpunkte der Eintragung des Gebührenrückstandes in die öffentlichen Bücher entsprechenden Rangordnung versichert bleibe — im gegebenen Falle also dem k. k. Aerar das Vorrecht bezüglich der seit mehr denn drei Jahren rückständigen Steuern nicht zuerkannt werden konnte.

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 18. Jänner 1876, Z. 520 in Erwägung, daß dem k. k. Aerar bezüglich der für eine Realität aushaftenden dreijährigen Steuer das allen anderen Pfandgläubigern vorausgehende Pfandrecht auf jener Realität gebührt; in Erwägung, daß nach § 1497 a. b. G. B. und nach den analogen Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, Z. 181 von einer Verjährung des diesfälligen Pfand- und Vorzugsrechtes keine Rede sein kann, wenn dasselbe innerhalb der Zeit, für welche das Vorzugsrecht besteht, im Executionswege durch executive Einverleibung des Rückstandes auf die bezügliche Realität geltend gemacht und die Execution gehörig fortgesetzt wird; in Erwägung, daß die k. k. kärntnerische Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars, laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt vom 23. April 1874, Z. 2433, die executive Einverleibung der vom Hause Nr. 71 für das Jahr 1872 rückständigen Hauszinssteuer auf jenes Haus erwirkt, somit innerhalb der Zeit, während welcher für jene Steuer das vorzugsweise Pfandrecht bestand, dieses durch die bücherliche Eintragung im Executionswege geltend machte und die Execution bis zu der am 10. Juli 1875 erfolgten executiven Veräußerung des Hauses Nr. 72 fortsetzte; in Erwägung, daß daher das executiv einverleibte vorzugsweise Pfandrecht für die ganze vom Jahre 1872 rückständige Hauszinssteuer im liquidirten Reste von 125 fl. 35 kr. unverjährt besteht, dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur dahin stattzugeben befunden, daß das k. k. Hauptsteueramt in Klagenfurt mit der ganzen im Jahre 1872 entfallenden Hauszinssteuer pr. 125 fl. 35 kr. und mit dem ganzen Betrage der angemeldeten Verzugszinsenrückstände von 31 fl. 79 kr., daher mit dem Gesammtsteuer- und Executionsgebührenrückstande pr. 534 fl. 33½ kr. auf den für das Haus Nr. 72 in Klagenfurt executive erzielten Meistbot vor allen Tabulargläubigern gewiesen wird, und daß das k. k. Landesgericht in Klagenfurt demgemäß den Meistbotsvertheilungsbescheid richtig zu stellen habe.

A. Oe. Ger.-Ztg.

Angehörige fremder Staaten können bei den k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulargerichten im Auslande mit einer Klage zum Zwecke der Ausführung der gerühmten Rechte wider hierländige Staatsbürger nicht aufgefordert werden.

Der französische, in Constantinopel ansässige Staatsbürger Kasimir G. hatte sich eines Rechtes, d. i. einer angeblich auf drei Schuldscheinen vom 15. December 1874 beruhenden Forderung im Betrage von 4489 Frcs. 60 Cnt. ∫ N. G. gegen den österr.-ung. Unterthan Jacob M. gerühmt und dieser klagte deßhalb bei dem k. und k. österr.-ung. Consulate in Constantinopel wider G. wegen Berühmung mit dem Begehren, daß der Gegner verhalten werde, durch eine ordentliche Klage sein vermeintliches Recht auszuführen oder die Aufforderungsklage zu beantworten, dies Alles bei sonst zu gewärtigender Auflegung des ewigen Stillschweigens.

Das k. und k. österr.-ung. Consulat bestimmte vorläufig mit dem Bescheide vom 29. November 1875, Z. 6550, Tagsatzung zum Vergleichsversuche und fügte jenem Bescheide noch die Strenge bei, daß im Falle des Nichtgelingens jenes Versuches oder des Nichterscheinens der Parteien zur Tagsatzung das gesetzliche Verfahren über die Klage eingeleitet werden würde.

In Folge Ausbleibens beider Parteien hat das k. und k. Consulat mit dem weiteren Bescheid vom 28. December 1875, Z. 6550, dem Beklagten aufgetragen, daß er die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen oder gewärtigen solle, daß ihm diesfalls das ewige Stillschweigen aufgelegt werde.

Auf den Recurs des Beklagten hat dagegen das k. k. küstenländische O. L. G. in Triest mit der Entscheidung vom 23. März 1876, Z. 1161, beide über die obige Aufforderungsklage des M. erflossenen erstrichterlichen Bescheide als null und nichtig behoben und dem genannten Consulate die Zurückstellung der Aufforderungsklage des M. wegen Unzuständigkeit des angezogenen Gerichtes, bei Verfällung desselben in die Kosten des Appellationsrecurses aufgetragen und zwar in Erwägung, daß die Gerichtsbarkeit der k. und k. österr.-ung. Consulate im ottomanischen Reiche kraft der International-Tractate bloß auf die österreichischen Staatsbürger und Schutzbefohlenen beschränkt ist, wie es ausdrücklich die kais. Verordnung vom 29. Jänner 1855, Z. 23 und die Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, Z. 58 und vom 20. Juni 1856, Z. 112 R. G. B. vorschreiben;

in Erwägung, daß mit der Klage des Jacob M. vom 29. November 1875 wider den französischen Staatsbürger Kasimir G. dieser aufgefordert wird, die Berühmung im Sinne des § 64 der w. g. G. in der Eigenschaft eines Beklagten zu beantworten und daß daher die Unzuständigkeit des angegangenen k. und k. österr.-ung. Consulats offenbar vorlag, eine Unzuständigkeit, worauf in Gemäßheit der Vorschrift des § 1 der G. O. der Richter von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hatte;

in Erwägung, daß demnach nicht nur der angefochtene zweite, sondern auch der erstere und frühere Bescheid des Consulates, mit welchem über die Aufforderungsklage Tagsatzung zum Vergleichsversuche bestimmt wurde, sich als null und nichtig darstellen.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung mit Entscheidung vom 26. Juli 1876, Z. 8996 mit einfacher Bezugnahme auf die hiefür angeführten Gründe. Ger.-Halle

---

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Heinrich Auerhammer das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Commissär der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Albert Gatnar das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, den provisorischen Ober-Ingenieuren der Direction für Staatseisenbahnbauten Ferdinand Klemenčič und Michael Kovačič, jedem das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem provisorischen Ingenieur der Direction für Staatseisenbahnbauten Franz Ribicki das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Triest Eugen v. Colombichio anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Gemeinderathe Josef Wasner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister zu Kuklena Josef Kubec das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Josef Riedl zum Ober-Rechnungsrathe bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Erledigungen.

Controlorstelle bei der Generaldirection der Tabakregie in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 226).

Bezirkshauptmannstelle für Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis 18. October. (Amtsbl. Nr. 229).

Rechnungsrevidentenstelle bei der kärntnerischen Landesregierung in der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und beziehungsweise Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende October (Amtsbl. Nr. 230).

Soeben erschien im Verlage der **Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. elf**

Oesterreichischer Juristen-Kalender,

Taschenbuch für Advocaten, Notare, Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Redigirt und herausgegeben

von

Dr. Gustav Kohn,

Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.

IX. Jahrgang pro 1878.

Preis elegant gebunden 1 fl. 60 kr., sammt Franco-Zusendung 1 fl. 75 kr.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt von der **Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. elf,** ein Prospect betreffend **Brehm's Thierleben** bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.